

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3915

A17, A11, A18

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Thomas Wälter
Thomas.Waelter@llur.landsh.de
Telefon: 04347/704-1300
Telefax: 04347/704-1302
Abteilung Naturschutz und Forst

23.05.2016

Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW)

**Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in den Landtag NRW am 30.05.16 und
Stellungnahme zur Drucksache 11/11154 Neudruck des Landtages NRW; Ihr Schreiben vom
04.04.2016**

Sehr geehrte Frau Gödecke, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur o.g. Anhörung und für die Möglichkeit seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein dazu eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Einladung komme ich gerne nach und beziehe mich in meiner folgenden Stellungnahme im Vorfeld auf verschiedene Punkte aus dem o.g. Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW.

In meiner Stellungnahme gehe ich auf folgende Punkte näher ein:

1. Gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft; § 4 LNatSchG Landwirtschaft, Forstwirtschaft (zu § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG)
2. Gesetzlicher Schutz von Wildnisentwicklungsgebieten als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 40 LNatSchG-Entwurf NRW)
3. Modifizierung der Reitregelung, insbesondere Ermöglichung des Reitens im Wald auf befestigten Wirtschaftswegen, die von zweispurigen Kraftfahrzeugen befahren werden können, in geeigneten Gebieten (§ 58 LNatSchG-Entwurf NRW)
4. Gesetzlicher Biotopschutz gem. § 42 Entwurf LNatSchG NRW
5. Biotopverbund gem. § 35 Entwurf LNatSchG (zu § 20 Absatz 1 des BNatSchG)
6. Erweiterung des Vorkaufsrechtes gem. Entwurf § 74 LNatSchG NRW

Am 27.04.16 hat der Landtag Schleswig Holsteins die Novellierung des LNatSchG beschlossen. Es wird mit der Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt Ende Juni in Kraft treten. Dies bezüglich nehme ich an einigen Stellen auch Bezug auf die neuen rechtlichen Vorgaben des Landes Schleswig Holstein.

1. Gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft; § 4 LNatSchG

Landwirtschaft, Forstwirtschaft (zu § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG) Der § 5 BNatSchG enthält Regelungen zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Im Gegensatz zu Forst und Fischerei gibt es in der Landwirtschaft kein „Landwirtschaftsgesetz“, das den gesamten Bereich der Landwirtschaft abdeckt und den Begriff der „Guten fachlichen Praxis“ näher erläutert. Konkretisiert wird das landwirtschaftliche Fachrecht und die „Gute fachliche Praxis“ in verschiedenen anderen Fachrechten wie der DüngeVO (§1), dem Pflanzenschutzgesetz (§ 3) nebst Anwen-derverordnungen, im Bundesbodenschutzgesetz (§17), im Bundesnaturschutzgesetz (§ 5) sowie in weiteren Kommentaren, Erlassen und Verfügungen.

Die gute fachliche Praxis definiert verbindliche Mindeststandards. Sie bestimmt die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege verträgliche Landbewirtschaftung und definiert die Schwelle für die darüber hinausgehenden zusätzlich durch die Gesellschaft zu honorierenden ökologischen Leistungen.

Im Gegensatz zu den eindeutigen Regelungen in der DüngeVO und dem Pflanzenschutzgesetz sind die Regelungen im BNatSchG und Bundesbodenschutzgesetz bisher jedoch sehr unscharf formuliert und geben daher keine klaren Regeln vor.

Im vorliegenden Entwurf des LNatSchG NRW werden eindeutige Vorgaben und Verbote formuliert, die das Verhältnis zur Landbewirtschaftung künftig regeln sollen. Diese Regelungen beziehen sich insbesondere auf das Dauergrünland und die Landschaftselemente und heben damit einerseits die Bedeutung dieser in der Agrarlandschaft liegenden wichtigen Lebensräume für die Natur und andererseits die Verpflichtung und Aufgabe der Landwirtschaft, diese zu erhalten, an prominenter Stelle hervor.

Eine Nennung der o.g. Verbote (Umbruch, Grundwasserstandabsenkungen) jedoch im Zusammenhang mit der Landwirtschaft im LNatSchG - dem Leitgesetz zum Schutz des Naturhaushaltes - eine **eindeutige Klarstellung der Pflichten** der Landbewirtschaftler und eine Wertschätzung dieser Lebensräume und Sicherung der landesspezifischen Biodiversität. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer werden als naturbetonte Strukturelemente der Agrarlandschaft ebenfalls an dieser Stelle im Gesetzesentwurf NRW im Zusammenhang mit der Landwirtschaft erwähnt. Mit dem Verbot, Säume, Feldgehölze und Baumreihen zu beeinträchtigen bzw. zu beseitigen, geht der Entwurf des LNatSchG NRW einen zeitgemäßen und erforderlichen Weg zum Erhalt der Kulturlandschaft einschließlich der Sicherung der dort typischen Biodiversität.

Zielbestimmung, stehende dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen (§ 4 Abs. 4 LNatSchG-Entwurf NRW)

Ergänzend zur bundesrechtlichen Zielbestimmung in § 5 Abs. 3 BNatSchG^{1,2} soll in NRW auf der Landesebene der Erhalt von dickstämmigem Totholz von Laubbäumen als zusätzliche naturschutzfachliche Zielbestimmung für die forstliche Bewirtschaftung aufgenommen werden. Auch das Landesforstgesetz NRW enthält bereits seit 2000 eine diesbezügliche Regelung: „Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere... 11. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und anderer Organismen.“

Durch die zusätzliche Verankerung des o.g. Ziels im LNatSchG verspricht sich der Gesetzgeber in NRW vermutlich eine größere Verbindlichkeit der Verpflichtung, bei der forstlichen Nutzung des Waldes ökologisch wertvolles (Laub-)Totholz (in ausreichendem Umfang) im Wald zu belassen.

¹ § 5 Abs. 3 BNatSchG lautet: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil ist einzuhalten“

² Gemäß dem BNatSch-Kommentar von SCHUMACHER/FISCHER/-HÜFTLE (2010) handelt es sich bei § 5 Abs. 3 BNatSchG - analog zu § 5 Abs. 2 für die Landwirtschaft - um die **Grundsätze der guten fachlichen Praxis** bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes.

Fazit: Der Entwurf des LNatSchG NRW ist durch die Konkretisierung der guten fachlichen Praxis in Bezug auf Dauergrünland und Landschaftselemente sowie die Zielbestimmung bzgl. Totholz im Wald richtungsweisend. Die z.T. klare Benennung einiger Verbote und die Erweiterung des Verbotstatbestandes auf Säume, Feldgehölze und Baumreihen dürfte darüber hinaus zu einem besseren Schutz der in der Agrarlandschaft liegenden Lebensräume beitragen und dabei helfen, ihren Verbund dauerhaft zu sichern.

2. Gesetzlicher Schutz von Wildnisentwicklungsgebieten als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 40 LNatSchG-Entwurf NRW)

Der Schutz und das Ermöglichen von möglichst ungestörten Prozessabläufen nimmt im Rahmen naturschutzfachlicher Konzepte eine besondere Position ein, da dieses Ziel auf den Eigenwert von Natur und dem Erhalt der Biodiversität abhebt. Prozessschutz muss als solcher dauerhaft gewährleistet sein. Wildnisgebiete einschließlich der Naturwaldausweisung sind dabei ein Instrument, diese wertfreie Eigenentwicklung der Natur zuzulassen.

Durch die Aufnahme des § 29 BNatSchG in der Überschrift zu § 40 werden die Wildnisentwicklungsgebiete der Schutzkategorie „Geschützte Landschaftsbestandteile“ zugeordnet. Hier kann die Jagd ordnungsgemäß werden, da gemäß der Gesetzesbegründung nur ein angepasster Wildbestand die Gewähr für eine dauerhafte Wildnisentwicklung bietet.

In der Gesetzesbegründung zum LNatSchG-Entwurf NRW wird auch hervorgehoben, dass Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald ein Ausdruck der Multifunktionalität des Waldes in NRW sind.

Fazit: Von der Möglichkeit das Wildnisziel der nationalen Biodiversitätsstrategie zu sichern und auszugestalten, wird im Rahmen des vorliegenden Entwurfes (jedoch ausschließlich für Wälder) Gebrauch gemacht. Dieses wird fachlich sehr begrüßt, da der Schutzzweck von Wildnisgebieten und Naturwäldern nur durch einen dauerhaften und klaren Schutz gewährleistet wird.

3. Modifizierung der Reitregelung, insbesondere Ermöglichung des Reitens im Wald auf befestigten Wirtschaftswegen, die von zweispurigen Kraftfahrzeugen befahren werden können, in geeigneten Gebieten (§ 58 LNatSchG-Entwurf NRW)

§ 58 Abs. 2 LNatSchG NRW, in dem geregelt wird, auf welchen Straßen und Wegen im Wald das Reiten grundsätzlich gestattet ist, entspricht inhaltlich i.W. § 18 Abs. 1 LWaldG S-H. Beide Gesetze definieren ähnlich, wie Fahrwege im Wald beschaffen sein müssen, um als Reitwege genutzt zu werden (NRW: befestigte und naturfeste Wirtschaftswegen; S-H: trittfeste Fahrwege). Um diese Definition hatte es in Schleswig-Holstein im Vorfeld der Neufassung des LWaldG 2004 intensive Diskussionen mit dem Waldbesitzerverband gegeben. Die Befürchtungen, dass es trotz dieser Regelung v.a. bei nassem Wetter zu erheblichen Trittschäden an Fahrwegen und damit zu finanziellen Belastungen der Waldeigentümer kommen könnte, haben sich als unbegründet erwiesen.

Insgesamt sind die Regelungen zum Reiten im Wald in NRW sehr gut begründet und erforderlich. Vor allem zur Regelung möglicher Konflikte zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden im Wald finden sich im LNatSchG NRW detaillierte Regelungen die zur rechtlichen Klarheit beitragen werden. Dieses Thema wird im LWaldG SH mit einem Querverweis auf die erforderliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der Waldfunktionen und sonstigen Rechtsgüter (dieses schießt die Erholungsfunktion bzw. -nutzung im Wald mit ein) abgehandelt.

Fazit: Nach hiesiger Einschätzung und Erfahrung der Forstbehörde (insbesondere in Hamburger Randgebieten) erfordert die Situation in NRW durch zahlreiche, urban geprägte Bereiche (Ballungszentren), mit hohem Erholungsaufkommen, differenzierte und z.T. restriktive (Reiter-) Regelungen.

4. Gesetzlicher Biotopschutz gem. § 42 Entwurf LNatSchG NRW

Im vorliegenden LNatSchG Entwurf aus NRW wird hervorgehoben, dass der Grünlandschutz zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden soll. Als Lösung wird für den gesetzlichen Biotopschutz eine Erweiterung der § - Biotope durch Aufnahme in das Gesetz von u.a.

- Magerwiesen und Weiden
- Kleinseggenrieder,
- Nass- und Feuchtgrünland
- Halbtrockenrasen
- Natürliche Felsbildungen
- Streuobstbestände

vorgesehen.

Kleinseggenrieder: Mit der Novelle des LNatSchG NRW soll die Liste der § Biotope um den Typus „Kleinseggenrieder“ erweitert werden, quasi als rechtliche Klarstellung bzw. Konkretisierung. Im Hinblick auf die akute Gefährdung des genannten Lebensraumes ist dies sehr zu begrüßen. In SH stehen daher Kleinseggenrieder bereits seit 1973 unter gesetzlichen Biotopschutz.

Nass- und Feuchtgrünland war bis 2007 Bestandteil des LG in NRW, wurde dann aber in Anlehnung an § 30 BNatSchG in „binsen- und seggenreiches Nassgrünland“ abgeändert. Dadurch entstand offensichtlich eine Lücke des gesetzlichen Biotopschutzes, weil damit Nass- und Feuchtgrünland sowie ihre Brachen ohne Binsen und Seggen nicht (mehr) explizit unter gesetzlichem Schutz standen. Die neue Formulierung schließt diese Lücke im gesetzlichen Schutz. Dieser Notstand wurde auch in SH durch die Aufnahme des Feuchtgrünlandes in den gesetzlichen Schutz des „arten- und strukturreichen DG“ behoben.

Magerwiesen- und –weiden sind zurzeit in NRW nur dann geschützt, wenn sie „artenreich“ sind (8 Magerkeitszeiger). Mit der Novelle des LNatSchG senkt NRW mit Rücksicht auf die Bedeutung der Magerwiesen und -weiden für die Biodiversität die Mindestanforderungen auf 3 Magerkeitszeiger im Flachland und 6 im Mittelgebirge. In SH sind Magerwiesen- und –weiden durch die Einführung des „arten- und strukturreichen DG“ als gesetzlich geschütztes Biotop im Mai 2016 geschützt.

Fazit: Es bleibt festzuhalten, dass NRW für Kleinseggenrieder und Halbtrockenrasen eine fachlich und rechtlich notwendige Klarstellung und Konkretisierung des gesetzlichen Biotopschutzes verfolgt. Bestehende Gesetzeslücken, wie beim binsen- und seggenarmen Nass- und Feuchtgrünland und beim Magergrünland werden nun in NRW durch die geplante LNatSchG – Novelle voraussichtlich geschlossen. Dieser Schritt wurde in SH durch die Aufnahme des Biotoptyps „arten- und strukturreichen DG“ in 2016 vollzogen. Hier geht der Grünlandschutz allerdings insofern noch ein Stück weiter, als dass auch artenreiche Fettwiesen unter Schutz genommen werden, wenn die Mindestanforderungen erfüllt sind.

5. Biotopverbund gem. § 35 Entwurf LNatSchG (zu § 20 Absatz 1 des BNatSchG)

Die geplante gesetzliche Kernforderung, den Biotopverbund des Landes SH wieder auf 15 % zu erweitern, findet sich auch im vorliegenden LNatSchG Entwurf in NRW wieder und wird aus folgenden Gründen als positiv gewertet und ausdrücklich unterstützt.

- **Der hohe Flächenanteil für Siedlung und Verkehr in NRW sollte durch einen höheren Biotopverbundflächenanteil ausgeglichen werden.** Die Biotopverbundplanung in SH umfasst 23 % der Landesfläche (Kerngebiete, Haupt- und Nebenverbundachsen). Der flächenmäßig hohe Anteil für SH wurde schon Anfang der 90 iger Jahre vor allem damit begründet, dass der Anteil der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit 74 % im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich hoch und der Waldanteil mit damals 9% der

Landesfläche sehr gering war. Alleine der ca. 20%-ige Mehranteil an intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen der einen erheblichen Minderanteil naturnaher Lebensräume bewirke, stellte eine erhebliche Sonderbelastung des Naturhaushalts und der verschiedenen Lebensräume in SH dar. Dies sollte durch einen 5%igen Mehrbedarf für das landesweite Biotopverbundsystem (damals von 10 auf 15 % für den gesetzlich fixierten Biotopverbund) aufgefangen werden. Dementsprechend ist in NRW (neben der intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche) der vergleichsweise hohe Flächenanteil für Siedlung und Verkehr anzusetzen, der 22% der Landesfläche beträgt. Zum Vergleich: Der Flächenanteil für Siedlung und Verkehr liegt in den anderen Flächenländern der BRD durchschnittlich bei ca. 12,9%.

Dies bedeutet dementsprechend mehr Versiegelung und damit Wegfall von naturnahen Lebensräumen. Zum anderen folgt daraus eine stärkere Isolation und Zerschneidung der verbliebenen naturbetonten Lebensräume. Beides kann letztendlich nur durch einen höheren Flächenanteil an extensiv genutzten Kulturbiotopen oder an naturnahen Biotopen sowie einen höheren Anteil an Flächen für die Vernetzung dieser Lebensräume ausgeglichen werden.

- **Die Lebensraumsituation hat sich (ggf. mit Ausnahme des Waldes) seit 1990 weiter verschlechtert. Dies muss durch einen steigenden Anteil an Vorrangflächen für die Natur ausgeglichen werden.** Das 10%-Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes stützt sich vor allem auf die Ergebnisse von Fachdiskussionen der 1990er Jahre und ist damit eine Reaktion auf die damalige Situation von Natur und Landschaft. Trotz zahlreicher Naturschutzprogramme und -Maßnahmen sowie den neuen europäischen Regeln für den Schutz der Natur (z.B. FFH-Richtlinie, WRRL) hat sich die Situation vor allem für die Arten der offenen Kultur- und Naturbiotope -insbesondere durch o.g. Belastungen- bis auf einige wenige Arten noch weiter verschlechtert. Energiemaisanbau und Rückgang des Grünlandes bedeuten einen weiteren Lebensraumschwund für die heute gefährdeten anspruchsvolleren Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft. Besonders betroffen sind die Pflanzenarten und Wirbellosenarten der extensiv genutzten, nährstoffarmen Lebensräume.

Vor allem der Verlust an Dauergrünlandflächen ist durch einen geeigneten Anteil an Flächen für den Biotopverbund auszugleichen.

Es kommt hinzu, dass bei den Flächenbedarfsschätzungen für ein Biotopverbundsystems in den 1990er Jahren der Klimawandel noch kein Thema war. Dieser kann von vielen Arten nur durch räumliche Ausweichbewegungen bewältigt werden. Auch dies erfordert eine Zunahme und den Zusammenhang an naturnahen Flächen.

- **Der 10%-Mindestanteil für den Biotopverbund war in den 1990er Jahren theoretisch abgeleitet worden. Ergebnisse der Landschaftsanalysen im Zuge der Biotopverbundplanung zeigen einen wesentlich höheren Bedarf für den Biotopverbund.** Die Landschaftsanalysen, die im Zusammenhang mit der Biotopverbundplanung durchgeführt wurden, legen den Schluss nahe, dass die in den 1980er und 1990er Jahren geführten Diskussionen um den erforderliche Flächenanteil für den Schutz und den Verbund naturnaher Lebensräume lediglich theoretischer Natur waren. Dabei wurde auch deutlich, dass neben den Schwerpunkträumen und Hauptverbreitungsachsen insbesondere auch Trittsteinbiotope wie z.B. Landschaftselemente und kleine Sonderstandorte (sehr trocken oder nass) dabei von nicht unerheblicher Bedeutung für den genetischen Austausch sind.

Fazit: Die Regelung des LNatSchG Entwurfes, den Biotopverbund in NRW auf 15% der Landesfläche zu ergänzen (entsprechend den Vorranggebieten der Regionalplanung) wird ausdrücklich unterstützt. Dieser Umfang ist als Minimum erforderlich, um den Verlust der Artenvielfalt zu stoppen und den dafür maßgeblichen Verbund von Lebensräumen her- und sicherzustellen.

6. Erweiterung des Vorkaufsrechtes gem. Entwurf § 74 LNatSchG NRW

Im neuen LNatSchG des Landes SH ist ebenfalls das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht, jedoch als Vollregelung, wiedereingeführt worden. Dieses geht weiter als die geplante Regelung in NRW:

§ 50 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG) LNatSchG SH:

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 BNatSchG steht dem Land nur ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

1. die in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks und Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
2. die in einem Abstand von bis zu 50 m an Natura 2000-Gebiete angrenzen,
3. auf denen sich Moor- oder Anmoorböden im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) und f) des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland vom 7. Oktober 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 387) befinden oder
4. auf denen sich Vorranggewässer nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz befinden sowie die in einem Abstand von bis zu 50 m an Vorranggewässer angrenzen.

Liegen die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihr oder ihm der weitere Verbleib in ihrem oder seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Die für die Ausübung des Vorkaufsrechts zuständige Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung, die öffentlich bekanntzugeben ist, die Grundstücke näher bestimmen, die dem Vorkaufsrecht nach Satz 1 nicht unterliegen oder für die sie auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet.

(6) Das Vorkaufsrecht kann auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden.“

Die in den letzten Jahren in SH gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Vorkaufsrecht, insbesondere bei ökologisch besonders wertvollen und wichtigen Flächen, erforderlich ist, um eine optimale Behandlung naturschutzrelevanter Flächen zuverlässig zu gewährleisten. Aktuell wird in SH deshalb wieder ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeführt, allerdings nur für Flächen, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten so wertvoll sein können, dass deren Ankauf durch die öffentliche Hand vertretbar und – unter Beachtung der aktuellen Haushaltslage des Landes – möglich erscheint. Dies sind – neben Flächen in Nationalparks und Naturschutzgebieten – Moorflächen, deren Renaturierung auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes wichtig ist. Einbezogen werden ferner Natura 2000-Gebiete, also FFH- und EU Vogelschutzgebiete, an deren Erhalt und Entwicklung ein besonderes – auch auf verbindlichem Europäischem Umweltrecht beruhendes – ökologisches Interesse besteht.

Um die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen, wurden für die v.g. Gebiete unter Beteiligung der vor Ort Betroffenen Managementpläne entwickelt, in denen die jeweils notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben sind. In Einzelfällen sehen diese auch Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Gebiete vor. Um die Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern, wird das Vorkaufsrecht auf Flächen im Umkreis von 50 Metern um Natura 2000-Gebiete erstreckt. Das LLUR als zuständige obere Naturschutzbehörde kann dann im Einzelfall prüfen, ob die Ausübung des Vorkaufsrechts zur Umsetzung der Planung erforderlich ist. Mit der Regelung in Absatz 1 Nummer 4 wird außerdem ein Vorkaufsrecht eingeführt für Flächen, die insbesondere auch zur Umsetzung der Europäischen WRRL (Richtlinie 2000/60/EG) in besonderem Maße erforderlich sind. Dies sind die sog. Vorranggewässer der Kategorie A und B. Dabei handelt es sich um Fließgewässer, die über ein hohes Regenerationspotenzial verfügen oder die sich oberstrom oder unterstrom von biologisch wertvollen Abschnitten befinden, so dass die Umsetzbarkeit von notwendigen Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustands gemäß § 27 Absatz 1 WHG an den Gewässern als realistisch und wirtschaftlich vertretbar eingeschätzt wird sowie Seen, die das Potenzial besitzen, den guten ökologischen Zustand zu halten oder durch Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung gemäß §§ 82, 83 WHG zu erlangen.

Vorkaufsrecht grundsätzlich: Es ist eine wichtige Option, in begründeten Fällen innerhalb einer definierten Kulisse in geplante Kaufverträge einzusteigen, um wichtige, für die Umsetzung bedeutender Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes benötigte Flächen für den Naturschutz außerhalb ordnungsrechtlicher Lösungen, die in ihrer Gesamtwirkung für den Flächeneigentümer/Käufer auch nachteilig sein können, zu sichern. Das Instrument hat sich in SH in der Zeit zwischen 2003 und 2007 bewährt. Einer hohen Anzahl von zu prüfenden Kaufverträgen stehen eine relativ geringen Anzahl von VKR-Ausübungen (ca. 8 bis 15/Jahr) sowie eine ganze Reihe von so genannten Abhilfeverfahren: „Herauslösen“ von besonderen Interessensflächen für den Naturschutz aus den insgesamt zum Verkauf stehenden Grundstücken mit positiven Effekten für beide - Naturschutz und Käufer - Seiten. So konnten wichtige Flächen für den Naturschutz erworben werden, an die er im „normalen“ Verkaufsgeschäft nicht hätte gelangen können.

Flächenkulisse VKR: Die durch § 66 BNatSchG benannte Flächenkulisse ist angesichts der sehr vielfältigen Zielstellungen des Natur- und Umweltschutzes auf nationaler und internationaler/insbesondere EU-Ebene in Verbindung mit grundsätzlich anhaltend hoher Belastungen/ Beeinträchtigungen/ Gefährdungen der verschiedenen Schutzgüter (hier insbesondere Arten- und Lebensräume) als eher „konservativ“ zu bezeichnen.

Die Nicht-Übernahme von einstweilig sichergestellten NSG kann nicht nachvollzogen werden. Zwischen Sicherstellung und Ausweisung können bis zu drei Jahren liegen (sichergestellte NSG werden u.a. auch als Vorranggebiete im Rahmen der Landesplanung geführt). Auch wenn der Verkauf derartiger Flächen relativ selten stattfindet, werden diese auf Grund ihrer durch die Sicherstellung ja bestätigte Bedeutung in der VKR-Kulisse in SH geführt.

Ein ganz entscheidendes Erfordernis für eine erfolgreiche Sicherung, Wiederherstellung und notwendige Entwicklung von Lebensräumen/Habitaten ist die Möglichkeit im Bereich dieser Lebensräume und vor allem auch in ihrem unmittelbaren Umfeld entsprechende Maßnahmen durchführen zu können. Dies bedeutet im Regelfall, dass die dauerhafte Flächenverfügbarkeit gewährleistet sein muss. Vor diesem Hintergrund und der bekannten konkreten Zustandssituation insbesondere der nach FFH-RL in ihrem Erhaltungszustand zu sichernden (Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes) Arten und Lebensraumtypen ist die Erweiterung der VKR-Kulisse in NW um die FFH-Gebiete eine logische Konsequenz.

In SH sind im direkten Zusammenhang mit Natura2000 auch die Vogelschutzgebiete Teil der VKR-Kulisse, da auch hier und soweit nicht FFH-Gebiet oder NSG in erheblichem Umfang und mit großer Bedeutung für die Zielumsetzung naturnahe Flächen und Strukturen zu erhalten und wiederherzustellen sowie ggf. auch zu entwickeln sind. Wesentliche Entscheidungsgrundlage für eine Ausübung des VKR sind die weitgehend fertig gestellten Managementpläne. Je nach Gebietsabgrenzung (z.B. schmale Fließgewässer) und Lage im Raum (funktionaler Zusammenhang) können unmittelbar an die Natura 2000-Gebiet angrenzenden Flächen von entsprechender Bedeutung sein, weshalb ein 50 m breiter Umgebungsbereich in die VKR-Kulisse einbezogen wurde.

Als weitere Flächenkategorie wurden ausgewählte Vorrang-Fließ-Gewässer im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL einbezogen. Diese liegen allerdings weit überwiegend auch im Bereich der NSG und Natura 2000-Gebieten

Ein weiterer Schritt betrifft die Umsetzung von Klimaschutzzielen in Verbindung mit Zielen des Dauergrünlanderhalts und der qualitativen Sicherung von Schwerpunktgebieten von Wiesenvogelvorkommen, für die insbesondere außerhalb der strengen Gebietskulissen die Moor- und Anmoorbodenkulisse, die auch Teil des DGLG ist, verwendet wird.

Es muss nochmals betont werden, dass es sich bei dieser flächenmäßig umfangreichen Kulisse um Optionsflächen zur Ausübung des VKR handelt und eine tatsächliche Ausübung gut begründet und erforderlich sein muss.

Veröffentlichung eines Verzeichnisses der VKR-Positivkulisse: Dieses Vorgehen ermöglicht den NotarInnen eine schnelle Eigenprüfung per Internet über das Bestehen oder Nichtbestehen des VKR, durch die sich eine Beteiligung/Prüfung durch die zust. Naturschutzbehörde bei

Nichtbestehen erübrigt. Eine nachweisbare Auskunft soll automatisiert erstellt werden; diese werden dauerhaft gespeichert.

SH verfolgt den gleichen Weg; allerdings verbunden mit der Mitteilungspflicht der NotarInnen oder VerkäuferInnen über den Kaufvertrag. Das Verfahren stellt zum einen ein Angebot an die Notare dar, in sehr vielen Fällen sehr schnell eine rechtsverbindliche Auskunft (zum Nichtbestehen des VKR) zu erhalten. Zum anderen entlastet es in erheblichem Maße die zust. Naturschutzbehörde. Insofern entsteht eine win-win-Situation. Wichtig im Rahmen der Diskussion in SH war, dass dies Verfahren technisch ausgereift und sicher funktionieren muss. Daher wird das technische Verfahren bzgl. inhaltlicher Klarheit/ Rechtsverbindlichkeit der behördlichen Auskunft, Anwenderfreundlichkeit u.ä. im Austausch mit der Notarkammer entwickelt. Die in SH (Absatz 1 Satz 4) angeführte Allgemeinverfügung wird auch auf das VKR-Flächenfinder-Tool im Internet konkret eingehen und u.a. dessen Rechtswirkung klarstellen. Um dies alles sicher zu stellen, ist für das VKR nach § 50 ein späteres In-Kraft-treten (15.09.) beschlossen worden. NRW verfolgt hier den gleichen Gedanken: Dort tritt das Vorkaufsrecht erst in Kraft, wenn die EDV Verzeichnisse funktionieren.

Klarstellung der Gleichrangigkeit mit VKR im Bereich Grundstücksverkehr und Siedlungswesen: Die durch Absatz 4 des § 74 LNatSchG NW vorgenommene Klarstellung der Gleichrangigkeit mag streng „formal-rechtlich“ nicht erforderlich sein, zumal die Formulierung im BNatSchG genau diese beiden Bereiche als Ausnahme bezüglich der Vorrangigkeit des naturschutzfachlichen VKR benennt. Angesichts des knappen Flächenangebots und der Konkurrenz mit o.g. Bereichen ist diese Klarstellung aber ein klares und richtiges Signal. Zur Abwicklung wird für NW vorgeschlagen, eine institutionelle Arbeitsgruppe einzurichten, die mit VertreterInnen der Naturschutz- und der Landwirtschaftsseite besetzt ist. In SH besteht die Situation, dass sowohl das VKR nach LNatSchG (Abt. 5) als auch das nach GrundstVG (Abt. 2) im LLUR geprüft wird.

Fazit: Die Erweiterung des Vorkaufsrechtes in NRW ist nachvollziehbar und für die Umsetzung der Ziele des Natur-, Klima- und Umweltschutzes ein notwendiges und unterstützendes Instrument. Im Rahmen der Flächenkulisse geht SH deutlich über das in NRW angestrebte Maß hinaus um neben naturschutzfachlich und –rechtlichen Zielen auch Ziele und Synergien des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes erreichen zu können.

Gesamtfazit: Der vorliegende Gesetzesentwurf in NRW nimmt die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Regelungsinhalte zeitgemäß auf. Das verabschiedete LNatSchG in Schleswig Holstein hat aufgrund der negativen und bisher nicht aufhaltbaren Entwicklungen zum Erhalt und zur Sicherung der Biologischen Vielfalt sowie zur Einhaltung der europarechtlichen Verpflichtungen (Natura 2000, WRRL etc.) ähnliche, z.T. weiterreichende Gesetzesinhalte verabschiedet.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Wälter

Leiter der Abteilung Naturschutz und Forst